



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/112/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 26.06.2023

Betrifft: Trinkwasserverordnung

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.06.2023
Zust. Referentin: STRUTZMANN Iris

Sehr geehrte Frau Strutzmann,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Änderungsentwurfs zur Trinkwasserverordnung und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die österreichische Trinkwasserverordnung regelt die Anforderungen an die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Bedingt durch die Neufassung der EU Richtlinie 98/83/EG mit der Richtlinie (EU) 2020/2184 bedarf es einer Überarbeitung der aktuellen Trinkwasserverordnung. Diese hätte gemäß EU Vorgaben bereits bis 12. Jänner 2023 erfolgt sein müssen. Die Bundesregierung ist somit mit der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht säumig.

A.) Positive Erweiterungen der Verordnung

Grundsätzlich enthält die Überarbeitung einige positive Änderungen in Bezug auf die Feststellung und Überwachung der Qualität des Trinkwassers, so werden erstmalig nun auch polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) erfasst und überwacht. Diese PFAS gelten als gesundheitlich bedenklich, weisen sie doch lebertoxische, krebserregende und fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften auf. Weiters werden neben PFAS nun auch neue chemische Verbindungen wie etwa Bisphenol A (Bestandteil vieler

Plastikprodukte und aufgrund seiner hormonellen Wirkung von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit als bedenklich eingestuft) mit Grenzwerten in die Richtlinie aufgenommen. Neben erweiterten Informationspflichten seitens der Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen dürfte die größte Änderung wohl die verpflichtende Risikobewertung sowie die Durchführung einer präventiven Sicherheitsplanung von Wasserversorgungsanlagen darstellen.

B.) Unklarheiten in Bezug auf die Definition „Betreiber einer Wasserversorgungsanlage“ beseitigen

Die neugeschaffene Definition in § 2 Abs 3 hält fest, dass „Betreiber einer Wasserversorgungsanlage“ Unternehmer:innen oder Inhaber:innen von Wasserversorgungsanlagen sind, die für den ordnungsgemäßen Betrieb unter Einhaltung der in der Trinkwasserverordnung normierten Vorschriften zuständig sind. Gemäß dieser Auslegung wären auch Inhaber:innen von Hausbrunnen und eigenen Quellen den Vorschriften der Trinkwasserverordnung unterworfen. In Österreich beziehen knapp 7 % der Bevölkerung ihr Trinkwasser über Hausbrunnen oder eigene Quellen. Die Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Normierungen wäre für diese privaten Inhaber:innen vermutlich mit hohen Kosten und hohem organisatorischen wie personellem Aufwand verbunden. Die EU Richtlinie 2020/2184 sieht gem. Artikel 3 Abs 3 die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für derartige Wasserversorgungsanlagen vor. Der Gesetzgeber muss daher eine entsprechende Ausnahmeregelung schaffen oder die Definition überdenken.

C.) Auskunftsrechte der Verbraucher:innen stärken

§ 6 des Entwurfs sieht aktuell vor, dass Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen Abnehmer:innen über die Ergebnisse von Analysen etc. zu informieren haben. Ein normiertes Recht für Verbraucher:innen, direkt bei Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen Informationen zu erhalten, ist aus dem gegenständlichen Entwurf nicht ableitbar. Lediglich in § 6 Abs 9 sieht der Gesetzgeber vor, dass Verbraucher:innen bei begründetem Ersuchen Zugang zu historischen Daten erhalten. Aus konsument:innenpolitischer Sicht sollte den Verbraucher:innen jedenfalls ein Recht auf Information über die Wasserqualität von Seiten der Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen zustehen. Eine Begründung darf hierfür nicht erforderlich sein, zumal der Entwurf nicht ausführt, wann ein Ersuchen als „begründet“ gilt.

D.) Pestizide stärker überwachen und Parameter adaptieren

Der Verein Pestizid Aktions-Netzwerk veröffentlichte 2021 eine Liste mit hoch gefährlichen Pestiziden.¹ Die Klassifizierung folgt international anerkannter Organisationen, wie etwa der WHO oder der EU. Gelistet sind 338 Wirkstoffe. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass nur jene Pestizide überwacht werden müssen, deren Vorhandensein in einer bestimmten Wasserversorgung wahrscheinlich sind (Basis ist die Risikobewertung). 50 Wirkstoffe sind jedenfalls anzunehmen, so der Entwurf. Im Sinne des Vorsorgeprinzips, sprich Belastungen für die Umwelt und Schäden für die menschliche Gesundheit im Voraus zu vermeiden, müsste zumindest einmal und in einem wiederkehrenden Rhythmus das Trinkwasser auf das Vorhandensein von Pestiziden im Allgemeinen geprüft werden. Die Ergebnisse daraus sollten wiederum in die Risikobewertung gem. § 5a einfließen.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat im April 2023 die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (TDI – Tolerable Daily Intake) von Bisphenol A deutlich gesenkt.² Von ursprünglich 4 Mikrogramm auf 0,2 Nanogramm pro Kilogramm Körpergewicht. Der aktuelle Entwurf setzt den Parameter für Bisphenol A bei 2,5 Mikrogramm pro Liter fest. Bei einer täglich gewünschten Flüssigkeitsaufnahme von 30 bis 40 Milliliter pro Kilogramm Körpergewicht ergäbe sich somit bei einem Mann mit 80 Kilogramm eine erlaubte tägliche Dosis zwischen sechs und acht Mikrogramm (EFSA Empfehlung 0,016 Mikrogramm). Bei einer Frau mit 65 Kilogramm wären es zwischen fünf und sieben Mikrogramm (EFSA Empfehlung 0,013 Mikrogramm). Im schlimmsten Fall käme es somit bei Männern als auch bei Frauen zu einer täglichen Überschreitung der EFSA-Empfehlungen um das 500-fache. Die österreichischen Parameter orientieren sich zwar an der EU Richtlinie, welche 2020 verabschiedet wurde, allerdings sollten für die Verordnung aktuelle Forschungsergebnisse und Empfehlungen herangezogen werden.

E.) Planungsunterlagen digitalisieren

§ 5 Abs 1 gibt an, dass Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen Baupläne und Planungsunterlagen unbegrenzt aufzubewahren haben. Wie und in welcher Form die Aufbewahrung zu erfolgen hat, ist nicht geregelt. Um eine Lesbarkeit auch in 20 bis 30 Jahren zu garantieren, wird angeregt, die Unterlagen in einem für die notwendige Langlebigkeit geeignetem Format abzulegen und bei den zuständigen Behörden zu hinterlegen.

¹ <https://pan-germany.org/download/2662/>, zugegriffen am 13.06.2023

² <https://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/bisphenol>, zugegriffen am 13.06.2023

F.) Frist zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität gefordert

§ 5 Abs 5 sah bis dato eine Frist von 30 Tagen vor, um bei Überschreitung von Parametern die einwandfreie Wasserqualität wiederherzustellen. Der aktuelle Entwurf hebt diese Frist auf und fordert lediglich, dass binnen 30 Tagen nachweislich Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität ergriffen werden müssen. Die Erläuternden Bemerkungen argumentieren hier zum einen mit der fehlenden Fristsetzung in der EU Richtlinie und zum anderen mit Problemen in der Praxis. Die Arbeiterkammer Tirol anerkennt zwar, dass die ursprüngliche 30-tägige Frist zur Wiederherstellung unter Umständen ambitioniert ist (je nach Ursache), spricht sich zugleich aber klar gegen eine Verschlechterung des Ist-Zustandes aus und fordert, dass eine - möglichst kurze, aber angemessene - Fristsetzung für die Wiederherstellung der Wasserqualität in der Verordnung Eingang finden muss.

G.) Risikobewertung – offene Fragen und Anregungen

Die neu einzuführende Risikobewertung wird von der Arbeiterkammer Tirol grundsätzlich begrüßt, die aktuelle Ausgestaltung wirft jedoch Fragen auf: § 5a Abs 2 verlangt eine Risikobewertung seitens der Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen von der Entnahmestelle bis zur Übergabestelle. Der Begriff der Übergabestelle ist nicht näher definiert, aus Gründen der Klarheit und Transparenz sollte hierfür aber eine Definition geschaffen werden, um Verantwortungsbereiche klar abzugrenzen. Auch die EU Richtlinie beinhaltet keine Definition, eine Anmerkung zum Anhang 1 Teil B Parameter Blei lässt allerdings darauf schließen, dass die Übergabestelle jene Stelle bezeichnet, die den Übergang zur Hausinstallation markiert.

Sehr sinnvoll ist, dass im Zuge der Risikobewertung auch Risiken abgewogen werden müssen, die sich aufgrund des Klimawandels ergeben. Eine nähere Erläuterung fehlt jedoch. Die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mitfinanzierte Studie „Auswirkungen von erhöhten Wassertemperaturen bei der Trinkwassergewinnung, -Speicherung- und Verteilung“ aus dem Jahr 2021 empfiehlt beispielsweise eine kontinuierliche Temperaturmessung entlang des gesamten Netzes, da hohe Wassertemperaturen im Zusammenwirken mit Nährstoffeinträgen Auswirkungen auf Krankheitserreger haben (erhöhtes Wachstumspotential). Eine kontinuierliche, gesetzlich verpflichtende Messung, deren Ergebnisse an zentraler Stelle (BMK oder Umweltbundesamt) gesammelt werden, würde somit gefährdete Netzbereiche (hohe Wassertemperaturen, geringer Verbrauch) sichtbar machen. Gänzlich unerwähnt bleibt in der Verordnung aktuell der Tatbestand der Wassermangellage, da sich die Risikobewertung überwiegend

auf die Wasserqualität bezieht. Bedingt durch die Klimakrise werden bestimmte Gebiete Österreichs zukünftig vermehrt Wassermangellagen aufweisen. Angeregt wird daher, dass analog zu Energiemangellagen Notfallpläne ausgearbeitet werden.

Als mangelhaft beurteilt die Arbeiterkammer Tirol die Ausführungen in den Absätzen 4 und 5 zur Prüfung der Risikobewertung sowie zur Eigenkontrollverpflichtung. So sieht § 5a Abs 4 eine regelmäßige Überprüfung der Risikobewertung vor. Die Angabe eines konkreten zeitlichen Intervalls fehlt. Der Lesart entsprechend, würde weiters diese Überprüfung von den Betreiber:innen der Wasserversorgungsanlage selbst vorgenommen werden. Aus Gründen der Transparenz müsste, laut Ansicht der Arbeiterkammer Tirol, die Prüfung der Risikobewertung als auch der daraus abgeleitete Risikomanagementplan von unabhängiger Stelle (Behörde, Gutachter:innen) erfolgen. § 5a Abs 5 sieht weiters für kleinere Wasserversorgungsanlagen eine Ausnahme zur Durchführung einer Risikobewertung vor, sofern „die Eigenkontrollverpflichtungen gemäß § 5 Abs 1 bis 6 erfüllt werden und die zuständige Behörde davon überzeugt ist, dass durch eine solche Befreiung die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht gefährdet wird“. Eine derartige Formulierung ist unserer Ansicht nach nicht zulässig, da dadurch Behörden zum einen unterschiedlich agieren könnten und zum anderen, entsprechend dem Vorsorgeprinzip, jede Behörde gem. § 5a Abs 1 den Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen automatisch eine Verpflichtung vorschreiben müsste, da die Risikobewertung ja weitergehende bzw. andere Faktoren umfasst, als die Eigenkontrollverpflichtung. Wie sollte die Behörde auch sonst zu einer objektiven und neutralen „Überzeugung“ gelangen, dass eine Gefährdung durch die in der Risikobewertung zu erhebenden Faktoren ausgeschlossen ist?

H.) Daten zentral bereitstellen

Die in Punkt G angesprochene Studie enthält auch die Empfehlung, sämtliche Befunddaten der Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen zentral zugänglich zu machen. Die Arbeiterkammer Tirol unterstützt diese Empfehlung, da dadurch eine verlässliche österreichweite Datengrundlage über die Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen würde. Darauf aufbauende Analysen und Studien könnten nicht nur die Auswirkungen der Klimakrise besser abschätzen, sondern generell einem nachhaltigen und vorausschauenden Betrieb von Wasserversorgungsanlagen dienlich sein.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundes-
arbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner